

verfahren abwarten zu müssen, bei welchem Anlass sie dann allerdings die besondere in § 8 ff. der schwyz. Abstimmungsverordnung vom 17 Juni 1922 vorgesehene Beschwerde hätten ergreifen können. Der Regierungsrat von Schwyz war also verpflichtet, auf die an ihn gerichtete Beschwerde der Rekurrenten hin zu entscheiden, ob wirklich der Rekursbeklagte immer noch in Tuggen stimmberechtigt sei. Das Nichteintreten auf diese Beschwerde bedeutet Rechtsverweigerung.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Regierungsrat von Schwyz angehalten wird, die Beschwerde materiell zu behandeln.

#### IV. GERICHTSTAND

##### FOR

##### 19. Urteil vom 21. Januar 1927

##### i. S. Schweizerischer Bankverein gegen Obergericht Zürich.

Juristische Person. (Aktiengesellschaft). Ausschluss mehrerer Hauptsitze mit der Wirkung eines allgemeinen Gerichtsstandes für alle Klagen gegen die Gesellschaft. Neben dem Sitz können nur noch Zweigniederlassungen bestehen, die einen Gerichtsstand bloss für mit der Geschäftstätigkeit der betr. Niederlassung zusammenhängende Verbindlichkeiten begründen.

A. — Die Aktiengesellschaft « Schweizerischer Bankverein » hat nach § 1 der Statuten den « Gesellschaftssitz » in Basel; « ferner bestehen Geschäftssitze in Zürich, St. Gallen, Genf, Lausanne, La Chaux-de-Fonds, Schaffhausen und London. » § 2 der Statuten erwähnt bei Umschreibung des Gesellschaftszweckes u. a. die Errichtung von « Zweigniederlassungen und Agen-

turen ». Nach § 14 finden die Generalversammlungen am Sitze der Gesellschaft statt und nach § 26 muss der Präsident des Verwaltungsrates seinen Wohnsitz in Basel haben.

Die Rekursbeklagte Firma Haas, Byk & C<sup>ie</sup> in Hamburg stand vor dem Weltkrieg mit dem Londoner Geschäftssitz des Schweiz. Bankvereins im Kontokorrentverkehr. Nach Kriegsausbruch wurde ihr Guthaben daraus wegen ihrer deutschen Staatsangehörigkeit von der englischen Regierung mit Beschlag belegt. Im Juli 1925 erhob die Firma Haas, Byk & C<sup>ie</sup> gegen den Schweiz. Bankverein in Zürich Klage auf Zahlung eines Saldos von 5734 £ 5 sh 6 p oder 143,356 Fr. 87 Cts. nebst 5% Zins seit 27. Mai 1925. Der Schweiz. Bankverein bestritt die Zuständigkeit der zürcherischen Gerichte, weil er für den eingeklagten Anspruch nur entweder in London oder am Gesellschaftssitze Basel belangt werden könnte; der « Geschäftssitz » Zürich sei im Verhältnis zum Gesellschaftssitze nur eine Zweigniederlassung und vermöge deshalb einen Gerichtsstand nur für Klagen zu begründen, welche auf den Geschäftsbetrieb dieser Zweigniederlassung Bezug haben. Die erste Instanz, das Bezirksgericht Zürich I. Abteilung schützte die Unzuständigkeitseinrede und wies durch Beschluss vom 14. Januar 1926 die Klage von der Hand. Auf Rekurs der Firma Haas, Byk & C<sup>ie</sup> hob indessen das Obergericht des Kantons Zürich 1. Kammer mit Entscheid vom 8. September 1926 diesen Beschluss auf und wies die Akten zur Durchführung des Prozesses an die Vorinstanz zurück. Der Begründung ist zu entnehmen: Die Frage, ob eine juristische Person, insbesondere eine Aktiengesellschaft, mehrere Wohnsitze haben könne, sei in der Rechtslehre umstritten. Gegenüber der verneinenden Ansicht der Vorinstanz sei auf den Wortlaut von Art. 23 Abs. 3 ZGB zu verweisen. Im Urteil i. S. Gevers gegen Schweiz. Bankverein vom 26. September 1919 (BGE 45 I 296) habe das Bundes-

gericht ausgesprochen: es bestehe kein gesetzliches Hindernis, dass ein Geschäftsunternehmen mehrere Sitze habe, die ebensoviele geschäftliche Niederlassungen begründen und nicht notwendigerweise Zweigniederlassungen oder Filialen im strengen Sinne des Wortes zu sein brauchten, sondern unter einander gleichgestellt sein könnten. Dass auch die Praxis auf dem gleichen Boden stehe, zeigten die von der Klägerin angeführten Beispiele der « Nestle and Anglo Swiss Condensed Milk Company » und der « Schweiz. Bankgesellschaft », die je zwei im Handelsregister als gleichberechtigt eingetragene (Gesellschafts-) Sitze in Cham und Vevey, bzw. St. Gallen und Winterthur hätten. In den Statuten unterscheide nun der Schweiz. Bankverein selbst zwischen den in § 1 namentlich aufgezählten « Geschäftssitzen » und blossen Filialen. Andererseits sei den Statuten nicht zu entnehmen, dass dem Sitze Basel eine leitende Stellung zukommen würde, so z. B. dass dort eine Generaldirektion oder andere Einrichtungen bestünden, die ihn als den anderen Sitzen übergeordnet erscheinen liessen. Es müsse daraus geschlossen werden, dass das Unternehmen — im Gegensatz zu anderen Grossbanken — von dem Institute eines Centralsitzes bewusst absehen und jeder seiner Niederlassungen den Charakter eines Geschäftssitzes habe zukommen lassen wollen. Daran ändere der Umstand nichts, dass der Präsident des Verwaltungsrates in Basel wohnen müsse und hier die Generalversammlungen abgehalten werden; denn dabei handle es sich um blosse Ordnungsvorschriften, die offenbar mit der Geschichte des Institutes zusammenhängen. Ebenso wenig, dass von den Personen, die für den Schweiz. Bankverein in seiner Gesamtheit zeichnungsberechtigt seien, die meisten *tatsächlich* in Basel wohnen. Massgebend sei der Wortlaut der Statuten.

*B.* — Gegen den Entscheid des Obergerichts hat der Schweiz. Bankverein den staatsrechtlichen Rekurs ans

Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, der Entscheid sei aufzuheben und der Unzuständigkeitsbeschluss des Bezirksgerichts Zürich wiederherzustellen. Es wird Verletzung von Art. 59 BV und Art. 625 Abs. 2 OR behauptet.

*C.* — Das Obergericht von Zürich hat auf Gegenbemerkungen verzichtet. Die Rekursbeklagte Firma Haas, Byk & C<sup>te</sup> hat auf Abweisung des Rekurses geschlossen.

#### *Das Bundesgericht zieht in Erwägung:*

1. — Die Garantie des Art. 59 BV, wonach der aufrechtstehende Schuldner für persönliche Ansprachen — und mit einer solchen hat man es hier zweifellos und unbestrittenermassen zu tun — vor dem Richter seines Wohnsitzes gesucht werden muss, gilt nach feststehender Rechtsprechung des Bundesgerichts auch für juristische Personen und die wenn nicht mit besonderer Rechtspersönlichkeit, so doch mit prozessualer Parteifähigkeit ausgerüsteten Gesellschaften des Handelsrechts. Dabei hat das Bundesgericht wie für die physischen Personen so auch für diese Gebilde an dem Grundsatz der *E i n h e i t l i c h k e i t* des Wohnsitzes, der den allgemeinen Gerichtsstand des Rechtssubjektes bestimmt, festgehalten und daneben nur noch die Möglichkeit des Bestehens besonderer, vom Wohnsitze verschiedener Geschäftsniederlassungen zugelassen, die einen beschränkten Sondergerichtsstand (ein Spezialdomizil) für die Verbindlichkeiten begründen, die mit der Geschäftstätigkeit der betreffenden Niederlassung zusammenhängen.

Hievon ist auch in dem von der Vorinstanz und von der Rekursbeklagten angerufenen Urteile (BGE 45 I S. 296) nicht abgewichen worden. Es handelte sich damals um eine vom Schweiz. Bankverein durchgeführte Emission einer Pfandbriefanleihe des « Crédit hypothécaire à Santiago de Chile », bei der der Emissionsprospekt gleichzeitig von « Basel, Zürich, St. Gallen und Genf » datiert, als Subskriptionsstelle « der Schweiz. Bankverein in Basel, Zürich, St. Gallen und Genf » angegeben, die

Titel und Coupons im Prospekt als « in Basel, beim Schweiz. Bankverein und bei seinen andern Sitzen (sièges) in der Schweiz » zahlbar bezeichnet worden waren, und auch in die Titel selbst ein entsprechender Vermerk aufgenommen worden war. Das Gericht stellte fest, dass nach den Statuten und offiziellen Bekanntmachungen des Bankvereins dessen Basler Niederlassung, trotz der Bezeichnung dieses Ortes als Gesellschaftssitz, in Hinsicht auf den Geschäftsbetrieb nach aussen (« au point de vue des affaires et à l'égard des tiers ») nicht den Charakter einer Hauptniederlassung habe, sondern mit den übrigen in den Statuten als « Geschäftssitzen » bezeichneten Niederlassungen im gleichen Range (« sur le même pied ») stehe. Bei dieser Sachlage könne aber anlässlich einer Finanzoperation, die in der erwähnten Weise von allen « Geschäftssitzen » gemeinsam (« conjointement ») durchgeführt worden sei, der Bankverein nicht den Gesellschaftssitz Basel den übrigen Geschäftssitzen gegenüberstellen, um ihn als einzigen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen: vielmehr habe er den Titelinhabern an irgend einem dieser Sitze Rede und Antwort zu stehen. Was vorliegt, ist demnach in Wirklichkeit einfach eine der Eigenart des Falles angepasste ausdehnende Auslegung der sachlichen Voraussetzungen für den Sondergerichtsstand der Geschäftsniederlassung; wegen der besonderen Natur des Geschäftsvorganges, aus dem der Anspruch herrührte, nämlich der erwähnten Emission in Verbindung mit dem inneren organisatorischen Verhältnis zwischen den einzelnen « Geschäftssitzen » des Bankvereins wurde die Beziehung des eingeklagten Anspruchs zum Geschäftsbetrieb der einzelnen Niederlassung an all diesen Sitzen als gegeben erachtet, nicht nur an demjenigen, wo gerade die betreffenden Titel vom Erwerber gezeichnet worden sein sollten. An dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Gesellschaftssitzes

als ausschliesslichen allgemeinen Gerichtsstand der Gesellschaft ist nicht gerüttelt worden. Es geht dies klar aus Erwägung 2 Abs. 4 des Urteils (auf S. 300 der Amtlichen Sammlung) hervor, wo ausgeführt wurde: Der Gesellschaftssitz brauche nicht notwendig zugleich die Hauptniederlassung in bezug auf den wirklichen Geschäftsbetrieb (« au point de vue des affaires ») zu sein, sondern könne ausserhalb jedes Geschäftszentrums gewählt oder an den Ort einer untergeordneten Niederlassung gelegt werden. Er bilde den bürgerlichen Wohnsitz (« domicile civil ») der juristischen Person und sei als solcher ein einheitlicher und ausschliesslicher. Nach Art. 23 Abs. 3 ZGB gelte aber diese Regel nicht für die geschäftliche Niederlassung. Besitze ein Unternehmen mehrere solche Niederlassungen, so brauchten diese nicht notwendig Zweigniederlassungen « im strengen Sinne » zu sein; sie könnten gleichgeordnet sein und alsdann habe die Gesellschaft am Orte dieser Geschäftsniederlassungen auch für alle Verbindlichkeiten Recht zu nehmen, die im Zusammenhang mit deren Geschäftstätigkeit stehen (« leur activité », also nicht etwa derjenigen der Gesellschaft überhaupt, d. h. « son activité »).

Etwas Weitergehendes hätte auch gar nicht ausgesprochen werden können, ohne dass das Urteil mit der gesetzlichen Ordnung in Widerspruch geraten wäre. Nach Art. 23 Abs. 2 ZGB kann niemand an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben. Wenn Absatz 3 des gleichen Artikels beifügt, dass die geschäftliche Niederlassung von dieser Bestimmung nicht betroffen werde, so sollte damit nicht etwa für diejenigen, die ein Gewerbe (Geschäft) auf eigene Rechnung betreiben, eine Ausnahme von jener Regel zugelassen werden. Vielmehr stellt die Bestimmung lediglich entsprechend dem schon bisher von der Rechtsprechung der Bundesbehörden anerkannten Zustande fest, dass die Einheitlichkeit des Wohnsitzes als des allgemeinen Mittel-

punktes der rechtlichen Beziehungen einer Person an den beschränkteren, zum Teil wohnsitzähnlichen Wirkungen nichts ändere, die sich aus dem Bestehen einer geschäftlichen Niederlassung an einem Orte ergeben, und folglich auch nicht an der Möglichkeit des Eintretens dieser Wirkungen an verschiedenen Orten zugleich bei mehrfachen Geschäftsniederlassungen. Es ist zuzugeben, dass dies kaum des Ausdruckes bedurft hätte, wie denn das NAG, das in Art. 3 Abs. 4 ebenfalls den Grundsatz der Einheitlichkeit des Wohnsitzes aufstelle, eine solche Ergänzung nicht enthielt. Der Zusatz ist auf den besonderen Wunsch von Interessentenverbänden in das ZGB aufgenommen worden. Da keine Anhaltspunkte vorliegen, dass damit etwas anderes beabsichtigt worden wäre als die ausdrückliche Festlegung des bisherigen Rechtszustandes, darf daher auch der Vorschrift kein weitergehender Sinn als der oben umschriebene beigelegt werden. Art. 56 ZGB aber gibt auch den juristischen Personen einen « Wohnsitz » und erklärt, dass er sich dort befinde, wo die Statuten es bestimmen oder, wenn diese darüber nichts enthalten, wo die Verwaltung geführt wird. Er verleiht also der Bestimmung des « Sitzes » der juristischen Person in den Statuten dieselben Wirkungen, welche sich für die physische Person an die Wohnsitzbegründung an einem Orte knüpfen. Nachdem andererseits darin ausdrücklich nur von dem in den Statuten bestimmten Wohnsitz die Rede ist, muss angenommen werden, dass auch gegenüber juristischen Personen die in Art. 23 Abs. 2 ZGB allgemein für den « Wohnsitz » aufgestellte Regel gilt, d. h. dass als solcher für die juristische wie für die physische Person gleichzeitig immer nur ein Ort in Betracht fallen bzw. bezeichnet werden kann. Hätte man für die juristische Person im Gegensatz zu den physischen die Möglichkeit zulassen wollen, die Wirkungen des Wohnsitzes nebeneinander mit mehreren Orten zu verknüpfen, so wäre dies ausgesprochen oder doch in der Fassung des Art. 56 zum

mindesten mittelbar zum Ausdruck gebracht worden. Die vorliegende Fassung kann nicht anders als eine Rückbeziehung auf den Wohnsitzbegriff des Art. 23 ZGB und damit auch auf dessen Abs. 2 gedeutet werden. Der Unsicherheit aber, die über den Ort des Wohnsitzes einer juristischen Person auf Grund der Regel des Art. 56 ZGB allein beim Fehlen einer Statutenvorschrift darüber entstehen könnte, hat das OR für die Personenverbände des Handelsrechts dadurch vorgebeugt, dass es den Erwerb der Rechtspersönlichkeit von der Eintragung im Handelsregister abhängig macht und für diese Eintragung wiederum eine statutarische Ordnung insbesondere auch der Sitzfrage fordert (Art. 632 in Verbindung mit 616 Ziff. 1 und 621, 676, 678 in Verbindung mit 680 Ziff. 2 OR). Dabei sind gerade für die Aktiengesellschaft die bezüglichen Vorschriften wiederum so gefasst, dass daraus in Verbindung mit der allgemeinen Regel des Art. 56 ZGB auf den Ausschluss mehrerer nebeneinander stehender Haupt- d. h. Gesellschaftssitze geschlossen werden muss. Und zwar auch dann, wenn man auf den Wortlaut des Art. 616 Ziff. 1, wonach die Statuten u. a. « die Firma und den Sitz der Gesellschaft » bestimmen müssen, noch kein entscheidendes Gewicht legt. Nach Art. 621 sind die Statuten der Registerbehörde, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, zu übergeben und dort in das Handelsregister einzutragen. Und nach Art. 626 haben die hier genannten Beschlüsse keine rechtliche Wirkung, bevor sie « in das Handelsregister des Bezirkes eingetragen sind, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat ». Wäre die Möglichkeit mehrerer sich gleichstehender « Sitze » mit den Wirkungen, welche sich an einen solchen knüpfen, in Erwägung gezogen worden, so hätten die Bestimmungen anders lauten müssen und nicht nur von einem Registerbezirke gesprochen werden können. Ebenso Art. 624 Abs. 1: « Wenn die Aktiengesellschaft in einem anderen Bezirke eine Filiale

hat, so ist diese in das dortige Handelsregister einzutragen, unter Bezugnahme auf die Eintragung der Hauptniederlassung.» In diesen Zusammenhang gehört Art. 625 Abs. 2, wonach die Gesellschaft «für die Geschäfte der Filiale auch» (gemeint ist statt am Gesellschaftssitze) «vor den Gerichten des Bezirks belangt werden kann, in dem sich die Filiale befindet». Unter Filialorten sind dabei alle diejenigen zu verstehen, wo die Gesellschaft ausserhalb des Ortes des Gesellschaftssitzes selbständige Geschäftsniederlassungen besitzt.

Trotzdem hat die Praxis der Handelsregisterbehörden während einiger Zeit in vereinzelt Fällen, so in den beiden von der Vorinstanz erwähnten, die Eintragung mehrerer konkurrierender «Gesellschaftssitze» einer und derselben Gesellschaft zugelassen (nicht nur wie beim Schweiz. Bankverein von «Geschäftssitzen» neben dem «Gesellschaftssitze»). Schon im Jahre 1920 hat sich indessen das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement als Aufsichtsbehörde veranlasst gesehen, hiegegen einzuschreiten und eine Weisung an das Amt für das Handelsregister zu erlassen, dass solche Eintragungen künftig zu verweigern seien (BBl 1921 II S. 332 Ziff. 5: «Wie die physischen, so können auch die juristischen Personen nur einen Sitz haben. Besitzen sie neben der Hauptniederlassung noch andere geschäftliche Niederlassungen, so dürfen diese nur als Zweigniederlassungen ins Handelsregister eingetragen werden». Es stützte sich dabei auf vier von ihm eingeholte Rechtsgutachten von OSTERTAG, SIEGMUND, Eugen HUBER und dem Vorort des Schweiz. Handels- und Industrievereins; darin wurde — abgesehen von sonstigen Bedenken gegen die Zulassung mehrerer Hauptsitze — namentlich auch auf die Notwendigkeit der Konzentration des Gerichtsstandes für Klagen hingewiesen, die nicht gerade mit dem Geschäftsbetriebe einer einzelnen Niederlassung zusammenhängen.

Von den Schriftstellern, welche die Vorinstanz anführt, kann BACHMANN (zu Art. 616 OR Nr. 2) nicht für ihre Ansicht angerufen werden, weil er sich darauf beschränkt, festzustellen, dass die Handelsregisterpraxis allerdings in einzelnen Fällen Ausnahmen von der — grundsätzlich auch durch ihn vertretenen — Einheitlichkeit des rechtlichen Sitzes der Aktiengesellschaft zugelassen habe: Ebenso hat die Bemerkung SIEGMUNDS (im gleichen Kommentar zu Art. 865 OR Nr. 4) offenbar nicht mehr als die Bedeutung eines Hinweises auf jene Praxis, wie schon aus dem oben erwähnten Gutachten desselben Verfassers erhellt. Die übrigen Autoren (EGGER zu Art. 56 ZGB; DENZLER, Filiale S. 226 ff.; WIELAND, Handelsrecht I S. 170 ff.; HAFTER zu Art. 56 ZGB Nr. 5) sprechen sich alle mit Ausnahme des letzten für die Einheitlichkeit des Sitzes (Wohnsitzes) auch der juristischen Personen mit Einschluss der Aktiengesellschaften aus. Dem Bedenken aber, dass auch Vereinen, die nicht Inhaber einer Geschäftsfirma sind (so einem Vereinsverband mit selbständigen Sektionen, HAFTER a. a. O.), die Möglichkeit einer gewissen Dezentralisation der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung eröffnet werden sollte, könnte ohne die Zulassung mehrfacher Sitze (Wohnsitze) dadurch Rechnung getragen werden, dass auch ihnen die Eintragung von Zweigniederlassungen gestattet wird, worauf das oben erwähnte Gutachten von OSTERTAG hinweist.

Die Rekursbeklagte beruft sich allerdings auf einen bei BURCKHARDT, Kommentar 2. Aufl. S. 565 zitierten und gebilligten Entscheid des Bundesrates als früherer Rekursbehörde aus dem Jahre 1872, der auf der Auffassung beruht, dass der statutarische Sitz einer Gesellschaft für den Gerichtsstand nicht ohne weiteres entscheidend sei: befinde sich der wirkliche Ort der Geschäftstätigkeit, von dem aus mit Dritten kontrahiert werde, an einem anderen Orte, so müsse sich die Gesellschaft auch — und zwar allgemein — hier belangen

lassen. Allein selbst wenn daran, trotz Art. 56 ZGB, heute noch festzuhalten sein sollte, was offen bleiben kann, so würde daraus doch nur folgen, dass der Gesellschaftssitz nicht mit Wirkung für den Gerichtsstand an einen Ort verlegt werden kann, wo keine geschäftliche Tätigkeit entfaltet wird. Die Freiheit der Gesellschaft beim Bestehen mehrerer geschäftlicher Niederlassungen selbst in der Gesellschaftssatzung darüber zu verfügen, welche als die Hauptniederlassung und damit als « Gesellschaftssitz » (Wohnsitz der Gesellschaft) gelten soll, wird dadurch nicht berührt. Und auch wenn man noch einen Schritt weiter gehen, auf den Ort der « leitenden Tätigkeit » im Interesse des Gesamtunternehmens abstellen, und, wo sie ausserhalb des statutarischen Gesellschaftssitzes stattfindet, ihn im Widerspruch zum Handelsregistereintrag für den Gerichtsstand als Wohnsitz behandeln wollte, könnte dies der Rekursbeklagten nichts nützen. Denn es ist nicht behauptet und liegt nichts dafür vor, dass jene Leitung bei der Rekurrentin von Zürich aus stattfände, was allein von dem gedachten Gesichtspunkte aus die Zuständigkeit der Zürcher Gerichte für den vorliegenden Streit zu begründen vermöchte.

Dass eine derartige über den Organen der verschiedenen Geschäftsniederlassungen stehende leitende Tätigkeit auch beim Schweiz. Bankverein als einem rechtlich und wirtschaftlich einheitlichen lediglich verwaltungstechnisch dezentralisierten Unternehmen nicht entbehrt werden kann, ist selbstverständlich. Sie wird ausgeübt vom Verwaltungsrat und dessen Ausschüssen: ihnen sind nach der nicht bestrittenen Feststellung des Bezirksgerichtes nicht nur bestimmte grössere, wichtigere Transaktionen zur Behandlung vorzulegen; auch darüber hinaus können sie in den Geschäftsbetrieb der Niederlassungen durch allgemeine oder konkrete Weisungen eingreifen. Dass der sog. « Direktion des Basler Sitzes »

keine über deren Geschäftsbetrieb hinausreichenden Befugnisse zu stehen, d. h. eine sog. « Generaldirektion » am Gesellschaftssitz nicht besteht, ist demgegenüber unerheblich. Die Rekursbeklagte leugnet denn auch gar nicht, dass ständige leitende Organe für den laufenden Geschäftsbetrieb des Gesamtunternehmens in jener andern Form auch bei der Rekurrentin vorhanden seien; sie macht nur geltend, dass diese Organe nach den Statuten nicht an Basel gebunden seien und auch an anderen Orten zusammentreten könnten. Allein für die Frage, ob wegen Auseinanderfallens des statutarischen Gesellschaftssitzes mit dem Orte der leitenden Tätigkeit der letztere gerichtsstandsrechtlich als der Wohnsitz der Gesellschaft zu betrachten wäre, kann es nicht auf die statutarische Möglichkeit ankommen, jene Tätigkeit auch an einen anderen Ort zu verlegen. Vielmehr müsste dargetan werden können, dass dies tatsächlich geschehen und noch der Fall sei; da es sich um eine Ausnahme von der Regel handeln würde, dass der statutarische Gesellschaftssitz zugleich den « Wohnsitz » und damit den allgemeinen Gerichtsstand der Gesellschaft bestimmt, wäre der Beweis dafür von der Rekursbeklagten zu führen gewesen. Und um einen allgemeinen Gerichtsstand der Rekurrentin in Zürich auch für Ansprüche anzunehmen, welche nicht mit dem geschäftlichen Tätigwerden der dortigen Niederlassung zusammenhängen, würde selbst dies noch nicht genügen, es müsste hinzukommen, dass tatsächlich die Leitung des Gesamtunternehmens gerade von hier aus vor sich ginge, was die Rekursbeklagte nicht behauptet und wofür nichts vorliegt. Der Bankverein hat übrigens den Beweis dafür angeboten, dass sich in Basel und nur dort neben dem Sitzungsorte des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse auch noch eine Reihe ihm beigegebener ständiger zentraler Einrichtungen des Unternehmens befinden (Sekretariat des Präsidiums, zentrales Kredit- und

Syndikatsbureau, Generalsekretariat, Zentralbuchhaltung, u. s. w.). Nach dem Gesagten sind indessen Feststellungen darüber überflüssig.

3. — Da die Klage aus einem Rechtsverhältnisse erhoben wird, das die Klägerin mit der Londoner Niederlassung der Rekurrentin eingegangen hatte, und einen Anspruch betrifft, welcher einzig aus dem Geschäftsbetrieb dieser Niederlassung herrührt, ohne mit demjenigen der Zürcher Niederlassung in irgendwelcher Verbindung zu stehen, kann die Rekurrentin somit dafür nur entweder in London oder am Sitze (Wohnsitze) der Gesellschaft belangt werden. Die Bezeichnung der Teilbetriebe in Zürich, St. Gallen, Genf, etc. als « Geschäftssitze » in den Statuten und im Handelsregistereintrag bringt lediglich zum Ausdruck, dass diesen Niederlassungen intern, im Verhältnis zu den Zentralorganen ein grösseres Mass von Selbständigkeit zukommt als den in § 2 erwähnten « Filialen », daneben mag sie auf historischen Gründen beruhen. Sie ändert nichts daran, dass rechtlich und insbesondere im Sinne des Gerichtsstandsrechts gesprochen auch die sog. Geschäftssitze Zweigniederlassungen sind, die einen Gerichtsstand bloss in entsprechend beschränktem Umfange zu begründen vermögen. Der Kompetenzentscheid des Obergerichts verstösst deshalb danach nicht nur gegen Art. 59 BV sondern auch gegen Art. 625 Abs. 2 OR.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Die Beschwerde wird gutgeheissen, der angefochtene Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. September 1926 aufgehoben und festgestellt, dass die zürcherischen Gerichte zur Behandlung der Klage der Rekursbeklagten gegen die Rekurrentin nicht zuständig sind.

V. DEROGATORISCHE KRAFT DES BUNDESRECHTS

FORCE DÉROGATOIRE DU DROIT FÉDÉRAL

20. Urteil vom 11. Februar 1927

i. S. Ehegatten Schnydrig gegen Wallis Staatsrat.

Bundesrechtswidrigkeit einer kantonalen Gesetzesbestimmung, wodurch das Recht zur ordentlichen Beschwerde an die obere Steuerbehörde gegen die Steuerveranlagung von der vorhergehenden vorläufigen Bezahlung des bestrittenen Steuerbetrages abhängig gemacht wird.

A. — Mit Zahlungsbefehlen vom 21. Juni 1926 betrieb die Gemeindeverwaltung Embd, Kanton Wallis : 1) Christian Schnydrig in Kalpetran-Embd für zusammen 317 Fr. 50 Cts. Steuer für Grundgüter pro 1924 und 1925, Einwohner- und Haushaltungstaxe und Hundesteuer, 2) dessen Ehefrau Theresia Schnydrig-Imboden daselbst für 271 Fr. 95 Cts. Einkommenssteuer pro 1924 und 1925. Die Betriebenen schlugen Recht vor. Am 22. Juni 1926 erhoben sie gegen die in Betreuung gesetzten Steuerauflagen Beschwerde beim Staatsrat des Kantons Wallis mit den Anträgen, die Einkommenssteuer gegenüber der Ehefrau Schnydrig und die Haushaltungstaxe gegenüber dem Ehemann Schnydrig seien aufzuheben und von den übrigen Steuern 320 Fr. abzurechnen, welche die Rekurrenten der Gemeinde für Bezahlung des Lehrers des Weilers Kalpetran vorgeschossen hätten.

Nach Art. 53 des Walliser Finanzgesetzes vom 10. November 1903 « sind Steuerbeschwerden an den Staatsrat zu richten, der endgültig entscheidet und zwar auf Antrag des Finanzdepartements in Sachen der Kantonssteuer und des Departements des Innern in betreff der Gemeindesteuern ». Art. 54 desselben Gesetzes